OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702081/2/SB

Datum:
Linz, 31. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der C B, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.04.2022, GZ: 0138973/2021, betreffend einen Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 28.04.2022, GZ: 0138973, wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.
Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die Bf gegen die Strafverfügung vom 23.03.2022, zugestellt durch Hinterlegung am 28.03.2022, mit E-Mail vom 12.04.2022 Einspruch erhob. Die Einspruchsfrist endete im vorliegenden Fall jedoch mit Ablauf des 11.04.2022. Im Rahmen des Verspätungsvorhalts habe die Bf mitgeteilt, sich aufgrund ihres psychischen Zustands im Krankenstand zu befinden, weshalb es ihr nicht leicht falle, ihre Wohnung zu verlassen. Diesen Ausführungen seien keine Belege über eine Krankenstandsdauer und ärztlich festgestellte Diagnosen beigelegt worden. Es sei der Bf möglich gewesen, hier fristgerecht zu agieren, zumal es der Bf auch am 12.04.2022 möglich war, ihrem Einspruch eine ausführliche Begründung anzufügen. Aus einer Gesamtbetrachtung könne den Einwendungen der Bf nicht gefolgt werden; der Einspruch vom 12.04.2022 sei und bleibe verspätet.

I.2. Mit E-Mail vom 18.05.2022 erhob die Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde und führte darin unter Beilage der laufenden Krankmeldung sowie des aktuellen Befunds des Facharztes aus, dass sie schon länger in Behandlung sei und der Einspruch daher fristgerecht übermittelt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 19.09.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend Übertretung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz vom 23.03.2022,

GZ: 0138973/2021, wurde am 28.03.2022 durch Hinterlegung zugestellt (ON2 Behördenakt). Die Einspruchsfrist endete somit am 11.04.2022.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 12.04.2022 bei der bB ein (ON3 Behördenakt).

II.2.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit der Bf lag nicht vor. Die Bf wurde am 22.11.2021 als arbeitsunfähig gemeldet, lt ärztlicher Stellungnahme vom 04.05.2022 ist sie nicht arbeitsfähig (Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt)

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den vorgelegten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde von der Bf weder behauptet noch gibt es Anhaltspunkte dafür. Im Gegenteil, sie führt an, es falle ihr oft nicht leicht, ihre Wohnung zu verlassen. Alle Eingaben der Bf erfolgten über elektronischem Weg (E-Mail).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) kann der/die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.4. Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde der Bf von der bB mit Schreiben vom 12.04.2022 vorgehalten und ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Die Bf führte daraufhin im Schreiben vom 28.04.2022 aus, sich im Krankenstand zu befinden und dass es ihr oft nicht leicht falle, ihre Wohnung zu verlassen. Sie bitte um Verständnis/Entgegenkommen, dass sie den Einspruch um einen Tag zu spät geschickt habe.

III.5. Die Strafverfügung der bB wurde gem § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 28.03.2022 zugestellt, eine Abwesenheit iSd ZustG von der Abgabestelle lag nicht vor. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Der Einspruch der Bf war sohin als verspätet zu erkennen. Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der bB als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.6. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

III.7. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 28.04.2022 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 23.03.2022 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa (auch) die Entscheidung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist (vgl VwGH 30.04.2021, Ra 2020/10/0031), weshalb auf die weiteren Ausführungen der Bf nicht mehr näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (zu rein verfahrensrechtlichen Entscheidungen: VwGH 12.05.2021, Ra 2021/02/0100 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger